

Förderrichtlinie des Fischereirevierverbandes III



Präambel

Im Rahmen der im NÖ Fischereigesetz 2001 definierten Ziele fördert der Fischereirevierverband III (im Folgenden: FRV III) in Zusammenarbeit mit den NÖ Landesfischereiverband (im Folgenden NÖ LFV) Projekte, deren Durchführung der Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung eines gewässertypischen und artenreichen Bestandes an Wassertieren dient. Fördermittel werden grundsätzlich im Rahmen einer Projektförderung vergeben und sind als Anstoß für Maßnahmen gedacht, die ohne diese Unterstützung nicht durchgeführt werden (Freiwilligkeitsprinzip). Die Förderrichtlinie beruht auf den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Alle personenbezogenen Formulierungen beziehen sich auf weibliche und männliche Personen, auch wenn diese im Text nicht explizit ausgeschrieben sind. Antragsteller um Förderung werden in Folge als Förderungswerber bezeichnet.

1. Förderziele im Sinne des § 1 NÖ Fischereigesetzes 2001

Die Rechtsgrundlagen und Ziele sind im NÖ Fischereigesetz 2001 definiert:

Ziele dieses Gesetzes (§ 1 NÖ FischG 2001) sind

- die nachhaltige Pflege, Schaffung und Wiederherstellung eines gewässertypischen (natürlichen), artenreichen und gesunden Bestandes an Wassertieren auf Grundlage des natürlichen Lebensraumes als wesentlichen Bestandteil der Gewässer,
- die Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung der Arten- und genetischen Vielfalt der Fischfauna unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten der Wassertiere sowie
- die Entnahme von wildlebenden Fischbeständen, Neunaugen, Krustentieren und Muscheln aus der Natur sowie deren Nutzung mit der Aufrechterhaltung und Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume zu vereinbaren.

Förderbare Projekte zur Erreichung dieser Ziele umfassen daher Maßnahmen entsprechend den Prioritätsachsen Gewässerökologie, aquatische Lebensgemeinschaften und Forschung, wie detailliert in Anlage 1 aufgeführt.

2. Aufbringen und Verwendung der Fördermittel

Das Mittelaufkommen stützt sich auf § 15 Abs.5 NÖ FischG 2001:

Die Fischereireviereverbände und der NÖ Landesfischereiverband haben die Einnahmen aus der Fischerkartenabgabe vollständig und nachweislich für die Förderung

- der Fischerei und
- der Forschung

insbesondere zur Sicherung der Artenvielfalt, zur Überwachung des Erhaltungszustandes und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der Fischarten zu verwenden.

3. Finanzierung

Die Finanzierung und Durchführung eines Projektes muss gesichert sein, wobei zugesagte Fördermittel entsprechend zu berücksichtigen sind. Der Förderungswerber hat dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen.

4. Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden anerkannt:

- **Baukosten**
- **Planungskosten**
- **Bauaufsichtskosten (bautechnisch, gewässerökologisch)**
- **Temporäre Grundablöse**
- **Einmalige Grundablösen**

Eine Grundablöse stellt einen einmalig förderbaren Kostenanteil für Projekte dar, wenn der im Privateigentum stehende Grund eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung eines Projektes darstellt und als solcher zur Umwandlung von terrestrischen in aquatische Lebensräume notwendig ist oder zur Verbesserung des Lebensraumes von Wassertieren gemäß Prioritätsachsen dieser Förderrichtlinie erforderlich ist und für diese Zwecke andauernd zur Verfügung steht (Erwerb von Grundstücken bis zur Höhe des Verkehrswertes oder die Freimachung von Grundstücken, zB. grundbücherliche Rechte wie Dienstbarkeiten, jeweils inklusive der dafür anfallenden Notariatsgebühren)

- **Kosten für Gutachten**
- **Einmalige Entschädigungen für zeitlich beschränkte Eingriffe (zB. Flurschäden, Nutzungserschwernisse oder Dienstbarkeiten), die zur Durchführung einer geförderten Maßnahme notwendig sind**
- **Abrisskosten**

Nicht förderbare Kosten sind jedenfalls indirekte Kosten (Gemeinkosten) wie Steuern, Gebühren und Abgaben, Umsatzsteuer, wenn der Förderempfänger Vorsteuerabzugsberechtigt ist, sonstige Gerichts- und Notariatskosten, sonstige Entschädigungen, Ertragsausfälle, Erhaltungsverpflichtungen, Rechtsberatungskosten sowie alle Leistungen und Kosten die bereits vor der Antragstellung angefallen sind.

5. Eigenleistung

Der Förderungswerber hat grundsätzlich selbst zu der Finanzierung des Projekts entsprechend beizutragen. Eigenleistungen des Förderungswerbers können sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder nicht subventionierte Beiträge Dritter sein. Bei der Bewertung des Anteils der Eigenleistung des Förderungswerbers an den Gesamtkosten ist abzuwägen, inwieweit die geplanten Verbesserungen dem Förderungswerber selbst, teilweise oder kaum zu Gute kommen.

6. Förderhöhe

Die maximale Förderungshöhe (Anlage 2) richtet sich einerseits nach den Prioritätsachsen / Maßnahmenpaketen (Gewässerökologie / Aquatische Lebensgemeinschaften / Forschung) sowie

- nach der lokalen / regionalen / überregionalen Bedeutung des Vorhabens,
- dem zu erwartenden Erfolg bei der Erreichung der Ziele im betroffenen Gewässer
- der Verhältnismäßigkeit des Aufwandes zum erwarteten Erfolg sowie
- der budgetären Situation des FRV III.

7. Antragstellung

Förderanträge sind grundsätzlich vor Beginn des geplanten Projekts zu stellen. Der Förderantrag hat alle im Antragsformular (Anlage 3) geforderten Angaben sowie die dazu relevanten Unterlagen zu enthalten. Parallel dazu kann ein weiterer Antrag auch an den NÖ LFV oder einen anderen örtlich betroffenen FRV gestellt werden.

Die Antragstellung löst keine Gebührenpflicht aus.

8. Abwicklung

- Der FRV III prüft den Antrag nach Eingang auf formale Richtigkeit und inhaltliche Übereinstimmung mit den Zielen des NÖ FischG 2001
- Der Fischereiausschuss (FRA) entscheidet über die Förderungswürdigkeit
- Ist der Antrag förderungswürdig beschließt der Vorstand die Höhe der Förderung und die Förderungsbedingungen
- Anschließend wird dem Förderungswerber eine Förderungszusage übermittelt ,beziehungsweise die abschlägige Entscheidung und deren Begründung mitgeteilt.

Es besteht kein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Förderung oder auf eine bestimmte Art oder Höhe der Förderung. Durch die Entgegennahme und Bearbeitung eines Förderantrags sowie durch allfällige Verhandlungen mit dem Förderungswerber erwachsen dem FRV III keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Förderrichtlinie ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des NÖ Landesfischereiverbandes, St. Pölten.

9. Förderungszusage

Eine Förderung kann vom FRV III nur aufgrund einer schriftlichen Förderungszusage gewährt werden.

Diese Förderungszusage enthält insbesondere:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage
- genaue Bezeichnung des Förderungsenehmers (mit Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl o.ä.)
- Art und Höhe der Förderung
- Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand), der Vorhabensziele und dafür relevanter Indikatoren
- Gesamtkosten des Projekts
- förderbare und nicht förderbare Kosten
- Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten
- Publizitätsbestimmungen
- Abrechnungs- und Auszahlungsbedingungen
- Bestimmungen über Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung
- sonstige zu vereinbarende Auflagen

Die Förderungszusage kann auch durch eine Fördervereinbarung mit obigem Inhalt erfolgen.

Die Gewährung einer Förderung wird FRV III jedenfalls von der Einhaltung folgender allgemeiner Förderungsbedingungen abhängig gemacht. Der Förderungswerber hat

- mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten Frist abzuschließen und mit dem FRV III abzurechnen
- dem FRV III alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich schriftlich anzuzeigen, diese Änderungen vom FRA genehmigen zu lassen.
- Mitgliedern des FRA oder dazu vom FRA beauftragten Personen Einsicht in die der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienenden Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie ihnen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen

10. Datenverarbeitung

Der Auftragsverarbeiter bzw. der Verantwortliche ist dazu berechtigt, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Nähere Hinweise zur Datenverarbeitung siehe Informationen zum Datenschutz gem. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auf Seite 14 der Förderrichtlinie des FRV III.

11. Durchführung und Kontrolle

Der FRV III kann jederzeit eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen durchführen und sind ihm über Verlangen Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen.

12. Projektabschluss – Sachbericht und Abrechnung

Nach Abschluss des Projektes ist dem FRV III ein detaillierter Sachbericht (Abschlussbericht) sowie ein zahlenmäßiger Nachweis der der geförderten Maßnahmen vorzulegen (Anlage 3).

- Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.
- Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachgewiesene Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Ausgaben umfassen.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, kann der Förderungswerber verpflichtet werden, die diesbezüglichen Daten zu übermitteln. Hat der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so kann festgesetzt werden, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese sowie die aufgewendeten Eigenmittel umfasst.

13. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung durch den FRV III erfolgt nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit anhand der vorgelegten Unterlagen (Förderungsantrag, Förderungszusage bzw. Fördervereinbarung, Sachbericht, Projektabrechnung). Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, kann der FRV III die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist. Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel aus der Fischerkartenabgabe Bedacht zu nehmen.

14. Evaluierung

Der FRV III kann nach Abschluss einer geförderten Leistung eine Evaluierung, ob und inwieweit die mit der Förderungsgewährung angestrebten Vorhabensziele erreicht wurden, durchführen, soweit dies in Hinblick auf Höhe und Eigenart der Förderung zweckmäßig oder zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung erforderlich ist.

Dazu sind die bereits im Fördervertrag festgelegten Indikatoren heranzuziehen

Fischereierevierversband III. Unter der Burg 1, 3340 Waidhofen/Ybbs, Telefon: 0664/ 657 28 53, Email: fisch3@noe-lfv.at;

Anhang A – Weitere Zuständigkeiten

Zuständigkeiten nach Wirkungsbereichen gemäß NÖ FischG 2001, Anlage 2

Fischereierevierversband I, Geschäftsführerin: Eva Tiefenbacher, Apollogasse 12/24, 1070 Wien, Telefon: 0681/10552104, Email: fisch1@noe-lfv.at;

Fischereierevierversband II, Geschäftsführer: DI Stefan Winna, Fürstenberggasse 10, 3002 Purkersdorf, Telefon: 0664/1662818, Email: fisch2@noe-lfv.at;

Fischereierevierversband III, Geschäftsführer: Ing. Christopher Bühn, Unter der Burg 1, 3340 Waidhofen/Ybbs, Telefon: 0664/ 657 28 53, Email: fisch3@noe-lfv.at;

Fischereierevierversband IV, Geschäftsführerin: Dominica Auersperg-Breunner, Schlossweg 2, 3144 Wald, Telefon: 0664 75 11 84 74, Email: fisch4@noe-lfv.at;

Fischereierevierversband V, Geschäftsführer: Andreas Schweiger, Albrechtsgasse 16, 2500 Baden, Telefon: 02252/44305, Fax: 02252/44305, Email: fisch5@noe-lfv.at

Wirkungsbereich

Fischereierevierversband I

- 1.die Donau von der oberösterreichischen Grenze bis zur stromaufwärts gelegenen Grenze der KG Tulln,
- 2.die Große und die Kleine Krems,
- 3.die Lainsitz,
- 4.den Großen und den Kleinen Kamp,
- 5.die Zwettl,
- 6.den Purzelkamp,
- 7.den Taffabach,
- 8.den Gscheinzbach,
- 9.den Mühlkamp
- 10.die Ysper,
- 11.den Weitenbach

Fischereierevierversband II

- 1.die Donau von der stromaufwärts gelegenen Grenze der KG Tulln stromabwärts bis zur Staatsgrenze, ausgenommen des Land Wien,
2. die March,
- 3.die Deutsche und die Mährische Thaya,
- 4.die Große und die Kleine Tulln,
- 5.den Wienfluss,
- 6.den Marchfeldkanal

Fischereirevierversand III

1. die Enns und den Ramingbach,
2. die Große Erlauf mit dem Erlaufsee,
3. die Kleine Erlauf,
4. die Ybbs mit den Lunzerseen,
5. den Aubach,
6. den Erlabach,
7. die Lassing,
8. die Melk,
9. den Mendingbach

Fischereirevierversand IV

1. die Pielach,
2. die Fladnitz,
3. die Traisen,
4. die Perschling,
5. die Mürz,
6. den Walsternbach,
7. die Salza

Fischereirevierversand V

1. die Warme Fische,
2. die Fische-Dagnitz,
3. den Sierning-(Sieding)bach,
4. die Schwarza,
5. die Pitten,
6. den Wiener-Neustädter-Kanal
7. den Ofen-(Offen)bach bei Lanzenkirchen,
8. die Piesting,
9. die Schwechat,
10. den Mödlingbach,
11. die Triesting,
12. den Liesingbach,
13. die Leitha,
14. die ins Burgenland austretenden kleinen Gewässer, die im Südosten Niederösterreichs liegen:
Zöbernbach, Lambach usw.

Anlage 1

Förderbare Maßnahmen

Prioritätsachse

Maßnahme / Ziel

Aktion / Projekt

| Gewässerökologie | | |
|--|---|---|
| <p><i>Ziele:</i> vielfältige Gewässerstrukturen sichergestellte Vernetzung ausreichend Gewässerräume naturnaher Geschiebetransport naturnahes Temperaturregime naturnahes Abflussregime sauberes Wasser</p> | Verbesserung der Durchgängigkeit | Entfernung von Fischwanderungshindernissen (idS. auch der freiwillige Abriss bestehender Querbauwerke) Errichtung von Fischwanderhilfen (inkl. Anpassung an den Stand der Technik) Errichtung von Fischleiteinrichtungen Monitoring zur Funktionskontrolle (bei Neuerrichtung oder Anpassung) Nachträglicher Einbau von Fischescheuchanlagen (soweit deren Funktionsfähigkeit nachgewiesen ist) |
| | Restrukturierung morphologisch veränderter Fließgewässerstrecken Renaturierung, Revitalisierung, Klimawandel | Herstellung leitbildkonformer Varianzen (Längen-, Breiten-, Tiefen-, Strömungs) Herstellung leitbildkonformer Sohl-/Uferstrukturierungen Maßnahmen zur Vernetzung (longitudinal, lateral, vertikal) (Wieder)herstellung, Anbindung, Strukturierung von Neben-/Altarmen, Ausständen ... Herstellung von Fischunterständen Herstellung / Pflege von Uferbewuchs Ankauf von Ufergrundstücken durch WA3/Wasserverbände z.Z. ggst. Maßnahmen Maßnahmen zum Schutz gegen Wellenschlag Erhaltungsbaggerungen Erhaltung, Sicherung und Neuanlage von Laichstätten |
| | Minderung der Auswirkung von Ausleitungen | Erhöhung von Restwassermengen Verkürzung von Ausleitungsstrecken Niederwasser Strukturierung von Ausleitungsstrecken |
| | Minderung der Auswirkung von Rückstau | Strukturmaßnahmen im Stauwurzelbereich Einbau von (kleinräumigen) Strukturen im Sohl-/Uferbereich |
| | Minderung der Auswirkung von Schwall/Sunk | Management Etablierung von Refugialhabitaten |

| | | |
|--|--|--|
| Aquatische Lebensgemeinschaften <u>Ziel:</u> <i>natürliche/naturnahe aquatische Lebensgemeinschaften</i> | Wiederherstellung leitbildkonformer Fischbestände | fisch-/ gewässerökologisch begründeter Initialbesatz |
| | | fisch-/ gewässerökologisch begründete bestandsunterstützende Besatzmaßnahmen |
| | | Durchführung von Artenschutzprogrammen |
| | Wiederherstellung leitbildkonformer Krebs-/Muschelbestände | fisch-/ gewässerökologisch begründete Nachzucht aus natürlichen Beständen |
| | | fisch-/ gewässerökologisch begründeter Initialbesatz |
| | | fisch-/ gewässerökologisch begründete bestandsunterstützende Besatzmaßnahmen |
| | Umgang mit Prädatoren | Durchführung von Artenschutzprogrammen |
| | | Bestandserhebungen |
| | | Managementpläne |
| | Fischbestandsuntersuchungen | Eingriffsmonitoring |
| | | Fischartenkartierung (allgemein, flächendeckend) |
| | | Fischbestandserhebungen (spezielle Ziele, schwerpunktmäßig) |
| Fischbestandsmonitoring in Zusammenhang mit spezifischen Projekten | | |
| Forschung & Entwicklung <u>Ziel:</u> <i>natürliche/naturnahe aquatische Lebensräume und Lebensgemeinschaften</i> | Verbesserung des einschlägigen theoretischen u. praktischen Wissens auf den Gebieten der Fisch-/Gewässerökologie, des fischereilichen Artenschutzes und der Fischereiwirtschaft Grundlagenforschung zu relevanten Themen s.o. Angewandte Forschung zu relevanten Themen s.o. und Klimawandel | interdisziplinäre Literaturstudien als Projekt (nicht aber Routine-Literaturrecherche im Forschungsbetrieb und für Projekte) |
| | | Universitäre Abschlussarbeiten |
| | | Freilandstudien |
| | | Pilotprojekte |
| | | Monitoring in Zusammenhang mit spezifischen Projekten |
| Um Förderung von Veranstaltungen, die Kindern und Jugendlichen die weidgerechte Fischerei näher bringen, kann beim FRV III angesucht werden. | | |

Anlage 2

Mögliche Förderungshöhe

in Abhängigkeit von Projektkosten und Maßnahmenpaketen / Prioritätsachsen

Maßnahmenpaket / Fischwanderhilfen(*)

Staffelung:

| <i>Förderfähige Projektkosten</i> | <i>max. Förderungshöhe</i> |
|-----------------------------------|----------------------------|
| € 0 bis € 13.000,- | Bis 50% möglich |
| € 13.000,- bis € 65.000,- | Bis 25% möglich |
| € 65.000,- bis € 130.000,- | Bis 15% möglich |
| € 130.000,- bis € 260.000,- | Bis 10% möglich |
| € 260.000,- bis € 650.000,- | Bis 5% möglich |
| >€ 650.000,- | Bis 2,5% |

Maßnahmenpaket / Gewässerökologie & aquatische Lebensgemeinschaften

Staffelung:

| <i>Förderfähige Projektkosten</i> | <i>max. Förderungshöhe</i> |
|-----------------------------------|----------------------------|
| € 0 bis € 13.000,- | Bis 50% möglich |
| € 13.000,- bis € 65.000,- | Bis 25% möglich |
| € 65.000,- bis € 130.000,- | Bis 15% möglich |
| € 130.000,- bis € 260.000,- | Bis 10% möglich |
| € 260.000,- bis € 650.000,- | Bis 5% möglich |
| > € 650.000,- | Bis 2,5% möglich |

Maßnahmenpaket / Forschung & Entwicklung

Staffelung:

| <i>Förderfähige Projektkosten</i> | <i>max. Förderungshöhe</i> |
|-----------------------------------|----------------------------|
| € 0 bis € 13.000,- | Bis 75% möglich |
| € 13.000,- bis € 65.000,- | Bis 37,5% möglich |
| € 65.000,- bis € 130.000,- | Bis 15% möglich |
| € 130.000,- bis € 260.000,- | Bis 10% möglich |
| € 260.000,- bis € 650.000,- | Bis 5% möglich |
| > € 650.000,- | Bis 2,5% möglich |

Bei Abriss von bestehenden Querbauwerken, die Fischwanderhindernisse darstellen, welche dadurch dauerhaft entfernt werden (zB. Wehre von Wasserkraftanlagen), ist eine Förderungshöhe bis 50% der reinen Abrisskosten möglich. Die Förderung ist nur dann möglich, wenn der Abriss ohne behördlichen Auftrag erfolgt.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach

- der Bedeutung des Vorhabens (überregional / Einzugsgebiet / Gewässer / Revier)
- dem zu erwartenden Erfolg bei der Erreichung der Ziele
- der Verhältnismäßigkeit des Aufwandes zum erwarteten Erfolg
- dem Umfang des zu erwartenden Eigennutzens des Förderwerbers
- der budgetären Situation / Verfügbarkeit der Mittel des FRV III.

Auf die Gewährung einer Förderung oder einer bestimmten Förderungshöhe besteht kein Rechtsanspruch.

Förderungsantrag an den Fischereirevierverband III



Formular 1A

Bitte in Blockbuchstaben ausfüllen.

1. Antragsteller (Förderungsgeber)

(Siehe Abs. 4 der Förderrichtlinien)

Natürliche Personen als Fördergeber

Vor- und Nachname:

Geburtsdatum:

Juristische Personen als Fördergeber

Bezeichnung:

(Firma, Verein, Institut etc.)

Ergänzende Angabe:

(ZVR, Firmenbuchnummer)

Nach Außen vertretungsbefugte natürliche Person:

.....

(Obmann des Vereins, etc.)

Anschrift

Adresse:

Wohnort: PLZ:

Telefonnummer:

Email:

Kontobezeichnung:

IBAN:

BIC: BANK:

Alle Angaben für die Antragstellung wurden wahrheitsgetreu gemacht.

Ich stimme ausdrücklich zu, dass die persönlichen Daten, nämlich Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Email Adresse und Bankdaten zum Zweck der Vergabe (Förderzusage) bzw. Absage (Förderabsage) von Förderungen aus Mitteln der Fischerkartenabgabe vom NÖ Landesfischereiverband verarbeitet werden.

Nähere Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in der abgedruckten Datenschutzerklärung (Seite 14 der Förderrichtlinie des FRV III)

X.

Für die Richtigkeit der Ausführungen und Angaben, Unterschrift der Fördergeberin oder Fördergeber bzw. zur Einbringung des Antrags bevollmächtigten Person. Antragsformulare ohne Zustimmungen und Unterschrift sind mangelhaft und können nicht bearbeitet werden.

2. Kurzbeschreibung des Vorhabens

(Zweck)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

3. Kurzbeschreibung der Ziel(e) des Vorhabens

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

4. Zeitplan vom Beginn des Projektes

Voraussichtlicher Beginn:.....(TT/MM/JJJJ)

Voraussichtlicher Abschluss des Projektes bis:..... (TT/MM/JJJJ)

Angaben zum Ablauf:

.....

.....

.....

.....

5. Angaben zu den Kosten:

| | |
|--|--------|
| Gesamtkosten | €..... |
| Eigenmittel | €..... |
| Beantragte Förderung (Pflichtfeld) | €..... |

Wurde ein Antrag um Förderung für das gegenständliche Projekt bereits bei anderen Stellen eingebracht? Falls ja, bei welchen und welche Fördergelder wurden bereits zugesichert.

zugesicherte Fördergelder

| | |
|--|--------|
| <input type="radio"/> Fischereirevierversand I | €..... |
| <input type="radio"/> Fischereirevierversand II | €..... |
| <input type="radio"/> Fischereirevierversand III | €..... |
| <input type="radio"/> Fischereirevierversand IV | €..... |
| <input type="radio"/> Fischereirevierversand V | €..... |
| <input type="radio"/> EU | €..... |
| <input type="radio"/> Landschaftsfond | €..... |
| <input type="radio"/> Sonstige (Bezeichnung Fördergeber) | |
| | €..... |
| | €..... |
| | €..... |

Bitte geben Sie an, ob zugesicherte Fördergelder bereits vollständig oder in Teilbeträgen ausbezahlt wurden. Wurden noch keine Fördergelder ausbezahlt, sind die Felder leer zu lassen.

ausbezahlte Fördergelder

| | |
|--|--------|
| <input type="radio"/> Fischereirevierversand I | €..... |
| <input type="radio"/> Fischereirevierversand II | €..... |
| <input type="radio"/> Fischereirevierversand III | €..... |
| <input type="radio"/> Fischereirevierversand IV | €..... |
| <input type="radio"/> Fischereirevierversand V | €..... |
| <input type="radio"/> EU | €..... |
| <input type="radio"/> Landschaftsfond | €..... |
| <input type="radio"/> Sonstige (Bezeichnung Fördergeber) | |
| | €..... |
| | €..... |
| | €..... |

6. Checkliste (für Bauvorhaben, Renaturierungen, Fischaufstiegshilfen, wissenschaftliche Projekte oder Projekte einer besten Fischereibewirtschaftung)

Wasserrechtsbescheid für das Projekt

Lageplan

Projektplan

Genaue Baubeschreibung

Finanzierungsplan

Kostenvoranschläge

Ausgefüllter Antrag auf Förderung

Sonstige Anlagen (Fotos)

Nur bei Abriss bestehender Querbauwerke außerdem:

Wasserrechtlicher Bescheid über die Errichtung der Anlage

Nachweis über Eigentum bzw. Verfügungsberechtigung hinsichtlich der zu entfernenden Anlage

Verpflichtungserklärung über die dauernde Beseitigung des Fischwanderhindernisses

Anzahl der Dokumente als Beilage:.....

Der Antrag und Beilagen sind zweifach zu übermitteln.

Informationen zum Datenschutz gem. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Ihre personenbezogenen Daten im Förderantrag werden fußend auf den gesetzlichen Aufgaben des Fischereierevierversandes III, Organ des NÖ LFV, Körperschaft öffentlichen Rechts als leistende Stelle gem. § 16 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012) und §§ 1 und 15 iVm. § 2 der Satzung des NÖ LFV sowie den Förderrichtlinien des FRV III idgF. gemäß wie folgt verarbeitet:

- Den Verwendungszweck Ihrer personenbezogenen Daten stellt die Vergabe (Förderzusage) bzw. Absage (Förderabsage) von Förderungen aus Mitteln der Fischerkartenabgabe gemäß Förderrichtlinie des FRV III dar.
- Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Einwilligung durch Unterfertigung des Antragsformulars für Förderungen sowie die ausdrückliche Zustimmung der Verarbeitung durch Ankreuzen des Kontrollkästchens gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a ff iVm. Art. 7 DSGVO.
- Ist der Förderungswerber eine juristische Person, ist grundsätzlich eine vertretungsbefugte natürliche Person im Förderantrag zu nennen und das dafür vorgesehene Kontrollkästchen zur Datenverarbeitungsauskunft anzukreuzen.
- Der FRV III ist Empfänger und Auftragsverarbeiter des Förderantrages gemäß dessen Förderrichtlinie.
- Der FRV III kann zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen mit seinen Organen, den Fischereierevierversänden als weiteren leistenden Stellen bzw. den Vereinen- und Verbänden mit landesweiter Bedeutung korrespondieren und Förderanträge empfangen als auch weiterleiten.
- Der FRV III kann für die Beurteilung des Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises über die vom Förderungswerber selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden weiteren leistenden Stellen und Auftragsverarbeitern personenbezogene Daten erheben und an diese übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchführen.
- Im Anlassfall kann es dazu kommen, dass personenbezogene Daten, insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes und des Bundesministeriums für Finanzen und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Auch ist allen Behörden nach § 29 NÖ FischG 2001 auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- Die Weitergabe der personenbezogenen Daten an unbefugte Personen ist ausgeschlossen.
- Die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten mittels Antragsformular an unbefugte dritte Personen (nicht dem NÖ Landesfischereiverband bzw. einem Fischereierevierversand (Organe des NÖ LFV) angehörige Personen) geschieht ausschließlich in Eigenverantwortung, da sich dieser Übermittlungsweg außerhalb der festgelegten Vorgaben der Förderrichtlinien des FRV III bewegt. Selbiges gilt auch für die Übermittlung Ihres Förderantrages auf postalischem oder elektronischem Wege.
- Ort der Speicherung der personenbezogenen Daten stellen die Datenanwendungen auf den Servern des FRV III dar.
- Ein Widerruf der Zustimmungserklärung zur weiteren Datenverarbeitung durch die betroffene natürliche Person ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss der Widerruf gegenüber dem FRV III schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim FRV III unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungs- und Aufbewahrungspflichten eingestellt.

Bei Fragen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten wenden Sie sich bitte an die Datenschutzbeauftragte des NÖ Landesfischereiverbandes und seiner Organe.

Kontakt der Datenschutzbeauftragten:

Info3@noe-lfv.at